

SATZUNG  
des Vereins

# Ordo socialis

Wissenschaftliche Vereinigung zur Förderung der Christlichen Gesellschaftslehre e.V.

(Fassung vom 5. Juni 2007)

## § 1

### **Name, Sitz, Rechtsfähigkeit**

- ( 1 ) Der Verein führt den Namen ORDO SOCIALIS - Wissenschaftliche Vereinigung zur Förderung der Christlichen Gesellschaftslehre“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- ( 2 ) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- ( 3 ) Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

## § 2

### **Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Christlichen Gesellschaftswissenschaft in Forschung und Lehre sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiete der Christlichen Gesellschaftslehre. Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Herausgabe von wissenschaftlichen Arbeiten, u.a. in Form von Schriften in deutscher und anderen Sprachen sowie in elektronischen Medien;
- Vergabe von Forschungsaufträgen an Professoren und Doktoranden und wissenschaftliche Einrichtungen sowie Unterstützung von Forschungsvorhaben der genannten Personen und Einrichtungen ;
- Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und wissenschaftlichen Tagungen im In- und Ausland.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

- ( 1 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- ( 2 ) Er dient unmittelbar und ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken; er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ( 3 ) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- ( 4 ) Es darf niemand durch außergewöhnlich hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- ( 5 ) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- ( 1 ) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- ( 2 ) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- ( 3 ) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- ( 4 ) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärten Austritt. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen und bedarf des Beschlusses von mindestens zwei Dritteln aller dem Verein angehörenden Mitglieder.
- ( 5 ) Die für den Verein notwendigen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
- ( 6 ) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Zahlungsfrist entscheidet die Mitgliederversammlung.
- ( 7 ) Die geborenen Mitglieder gemäß § 4 Abs.1 der Satzung in der Fassung vom 8. August 1990 bleiben Mitglieder von OS solange sie die Voraussetzungen, nämlich Vorstandsmitglied bzw. wissenschaftlicher oder geistlicher Berater zu sein, erfüllen.
- ( 8 ) Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand einstimmig.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe von ORDO SOCIALIS sind :

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder in seinem Auftrag durch den Generalsekretär einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
- ( 2 ) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens drei Wochen zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der anberaumten Sitzung.
- ( 3 ) Zu einer außerordentlichen Sitzung kann der Vorstand – oder in seinem Auftrag der Generalsekretär – die Mitgliederversammlung unter Angabe eines wichtigen Grundes und mit einem Vorschlag einer Tagesordnung jederzeit und im Notfall auch ohne Beachtung

der Schriftform und fristlos einberufen. Auf schriftlichen Antrag von 10 % der Vereinsmitglieder muss der Vorstand – oder in seinem Auftrag der Generalsekretär – die Versammlung in entsprechender Weise unter zusätzlicher Mitteilung der Begründung des Antrages einberufen. Nach Ablauf von drei Wochen seit der Antragstellung sind die Antragsteller zur selbständigen entsprechenden Einberufung berechtigt.

( 4 ) Mitglieder, denen persönliches Erscheinen zur anberaumten ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Mitgliederversammlung nicht möglich ist, können sich durch persönlich erscheinende Mitglieder, denen sie eine schriftliche Vollmacht erteilen müssen, vertreten lassen. Jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als drei Stimmen – seine eigene eingeschlossen – auf sich vereinigen. Der Vertreter ist bei der Ausübung des Stimmrechtes des Vertretenen an die in der Vollmacht eventuell enthaltenen Weisungen gebunden. Die Vollmachten und die darin eventuell enthaltenen Weisungen sind zum Protokoll zu nehmen. Die abwesenden Mitglieder können ihr Stimmrecht zu allen oder einzelnen Punkten der Tagesordnung auch durch vorherige schriftliche Erklärung dem Vorstand oder dem Generalsekretär gegenüber ausüben. Sie gelten dann als ordnungsgemäß vertreten. Die Erklärungen sind ebenfalls zum Protokoll zu nehmen. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die ihre laufenden Beiträge fristgerecht gezahlt haben.

( 5 ) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller dem Verein angehörigen Mitglieder persönlich erscheinen oder ordnungsgemäß vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand – oder in seinem Auftrag der Generalsekretär – innerhalb einer Woche zu einer neuen Sitzung einladen, bei der die Beschlussfähigkeit dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder gegeben ist. Im Übrigen finden die Absätze ( 2 ) und ( 3 ) entsprechende Anwendung.

( 6 ) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorstandsvorsitzenden oder auf dessen Vorschlag von einem anderen Vorstandsmitglied oder von einem zu Beginn der Sitzung von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied geleitet.

( 7 ) Der Vorstand kann zu einzelnen oder allen Tagungsordnungspunkten auch Berater und Gäste einladen, denen – falls und soweit die Mitgliederversammlung nicht widerspricht – auch das Wort erteilt werden kann.

( 8 ) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Willensbildungsorgan des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:

- 8.1. Wahl des Vorstands
- 8.2. Satzungsänderung
- 8.3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstands
- 8.4. Wahl der Rechnungsprüfer
- 8.5. Entgegennahme und Genehmigung des Haushalts und des geprüften Kassenberichtes
- 8.6. Festsetzen der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- 8.7. Beratung oder Beschlussfassung über weitere vom Vorstand vorgelegte Tagesordnungspunkte
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Auflösung des Vereins.

( 9 ) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Geheime Abstimmungen können im Einzelfall beantragt und beschlossen werden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

( 10 ) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit dem genauen Wortlaut der angestrebten Änderung nebst Begründung bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

## **§ 7**

### **Vorstand, Vereinsvorsitzender**

( 1 ) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, dem BKU–Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der BKU–Vorsitzende kann sich durch ein anderes BKU–Vorstandsmitglied vertreten lassen. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

( 2 ) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine vertreten. In der Regel soll die Vertretung jedoch durch den Vorsitzenden des Vorstands wahrgenommen werden.

( 3 ) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber für die gesamte Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins verantwortlich. Er bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben eines Generalsekretärs.

( 4 ) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für drei Jahre gewählt. Der Vorstand kann bis zu drei Mitglieder des Vereins kooptieren. Diese haben kein Stimmrecht. Ein Geschäftsführer des BKU soll kooptiertes Mitglied sein.

( 5 ) Ein Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit abgelaufen ist, bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 8**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

Der Vorstand des Vereins kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen, der aus geistlichen und wissenschaftlichen Beratern bestehen kann. Diese haben die Aufgabe, den Vorstand in Fragen des Vereinszwecks zu beraten.

## **§ 9**

### **Generalsekretär**

( 1 ) Der Generalsekretär des Vereins wird vom Vorstand bestellt.

( 2 ) Dem Generalsekretär obliegt im Auftrag des Vorstands die Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins.

( 3 ) Der Generalsekretär ist unmittelbar und ausschließlich dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Umfang und Einzelheiten seiner Zuständigkeit und Befugnisse können in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt werden.

( 4 ) Der Generalsekretär ist zur Teilnahme an allen Vorstandssitzungen berechtigt und führt - bei Abwesenheit des Schriftführers - das Protokoll über diese Sitzungen sowie über die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Kassenführung**

( 1 ) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schatzmeister hat jährlich bis zum 31. März einen Kassenbericht zu erstellen, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

( 2 ) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

( 4 ) Die Rechnungsprüfer haben den vom Schatzmeister erstellten Kassenbericht zu prüfen und auf der dem Jahresabschluss folgenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung und nur mit mehr als zwei Dritteln der Stimmen aller dem Verein angehörenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

( 1 ) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit mehr als zwei Dritteln der Stimmen aller dem Verein angehörenden Mitglieder beschlossen werden.

( 2 ) Die Liquidation erfolgt durch den amtierenden Vorstand gemeinsam mit dem Generalsekretär, falls und soweit die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.

( 3 ) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abwicklung der laufenden Geschäfte und Begleichung aller Schulden an den Stifterverband für die deutsche Wirtschaft, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.11.1980 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen am 10. April 1981, 2. Dezember 1981 sowie am 8. August 1990 geändert. Eine Namensänderung fand am 15. Oktober 1992 statt. Eine Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 5. Juni 2007 beschlossen.

Köln, den 5. Juni 2007,



,Vorstandsvorsitzender